

Geschäftsordnung Turnverein 1869 Heiligenhaus e.V.

In Ergänzung der §§ 9 und 10 der Vereinssatzung gibt sich der Vorstand nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung der Mitgliedervollversammlung richten sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.
2. Bei Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 13 der Vereinssatzung hat die/der erste Vorsitzende fristgemäß vorliegende Anträge zu berücksichtigen. Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt können Abänderungsvorschläge gemacht werden. Diese sind in die Diskussion einzubeziehen. Nach Schluß der Beratung und Beginn der Abstimmung sind weitere Änderungsvorschläge nicht mehr zulässig. Möchte jemand zur Geschäftsordnung das Wort ergreifen, so ist es diesem als unmittelbar nächstem Redner zu erteilen. Ein Antrag auf "Schluß der Debatte" geht allen Wortmeldungen vor. Die/der Versammlungsleiter/in ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Debatte zu verweisen. Im Falle der Mißachtung kann das Wort entzogen werden.

§ 2 Wahlen

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und in öffentlicher Abstimmung. Liegt mehr als ein Wahlvorschlag vor, erfolgt die Wahl in alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten/innen durch die Fragestellung: dafür - dagegen - Enthaltung.
2. Liegt für ein Amt gemäß § 9 der Vereinssatzung kein Vorschlag vor und kann nach Meinung des gesamten Vorstands auf die Besetzung verzichtet werden, so bleibt das Amt unbesetzt.
3. Die Beisitzer/innen gemäß § 9 der Vereinssatzung können nur gewählt werden, wenn gleichzeitig eine Aufgabe übertragen wird.
4. Für die Wahl der/des ersten Vorsitzenden bestimmt die Versammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
5. Die Leitung der weiteren Wahlen erfolgt durch die/den erste/n Vorsitzende/n. Während einer eventuellen Wahlberatung muß die/der Kandidat/in auf Wunsch der Wahlleitung den Raum verlassen.

§ 3 Vorstandssitzungen

1. Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den erste/n Vorsitzende/n geleitet. Die Sitzungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
2. Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Auf Einladung der/des ersten Vorsitzenden können an Sitzungen bei Bedarf außenstehende Personen beratend teilnehmen.
3. Anträge an den Vorstand können nur von Vorstandsmitgliedern eingebracht werden.
4. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen in jeder Sitzung, in Eilfällen auch außerhalb einer Sitzung, Einblick in die für die einzelnen Ressorts geführten Unterlagen zu gewähren.

Geschäftsordnung Turnverein 1869 Heiligenhaus e.V.

5. Auf Beschluß des Vorstands können Ausschüsse gebildet werden, die Entscheidungen des Vorstands vorbereiten. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag durch die/den erste/n Vorsitzende/n. Den Vorsitz in den Ausschüssen führt ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied.
6. Die Vorstandsmitglieder können mit Einwilligung des Vorstandes, unter Beibehaltung ihrer Verantwortung für ihren Geschäftsbereich, Dritte mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen. Das zuständige Vorstandsmitglied übernimmt für die beauftragten Personen die notwendigen Kontroll- und Überwachungsaufgaben.
7. Stimmberechtigt im Vorstand sind die erschienenen Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Nimmt ein Mitglied des Vorstandes bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vorübergehend mehrere Aufgabenbereiche wahr, kommt ihm bei Abstimmungen lediglich eine Stimme zu. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen. Geheim ist abzustimmen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Bei Abstimmungen gibt die/der erste Vorsitzende, deren/dessen Stimme bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt, ihre/seine Stimme zuletzt ab.
8. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Über Grundsatzbeschlüsse ist ein gesondertes Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von der/dem ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen.
9. Soweit die/der erste Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben verhindert ist, wird sie/er durch eine/n Stellvertreter/in vertreten.

§ 4 Haushaltsplan/Etat

1. Die Etatberatungen finden jeweils im Januar eines Jahres, vor der Mitgliederversammlung, in einer gesonderten Sitzung statt. An dieser Sitzung nehmen der Vorstand gemäß § 26 BGB und die jeweiligen Abteilungsleiter/innen teil.
2. Grundsätzlich soll sich der Etat an den Ausgaben des Vorjahres orientieren. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, das die Abteilungen Handball, Kanu und Volleyball bezogen auf die Mitgliederzahlen der einzelnen Abteilungen gleiche pro Kopffaktoren erhalten, in begründeten Fällen sind Abweichungen möglich.
3. Der Etat ist für jede Abteilung bzw. Sparte aufzustellen und aufzugliedern in:
Verbandsabgaben,
Übungsleiter,
Geschäftskosten,
Anschaffungen,
Sport und Spiel und
Sonstiges.

§ 5 Kassenprüfung

1. In Anlehnung an den § 15 der Vereinssatzung besteht seit dem 16.03.1983 ein Kassenprüfungsauftrag (Beschluß der Mitgliederversammlung). Die Kassenprüfung erfolgt jährlich vor jeder Mitgliederversammlung.
2. Eine vorherige Ankündigung der Prüfung braucht nicht zu erfolgen. Den Kassenprüfern ist darüber hinaus jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
Zu prüfen sind: der Kassenbestand, die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sowie die Einhaltung der Geschäftsführung gemäß § 3 der Vereinssatzung.

§ 6 Mittelverwendung in den Abteilungen/Sparten

1. Die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter/innen verfügen selbständig über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel im Sinne des § 3 der Vereinssatzung bis zu einer Höhe von DM 500,-. Höhere Ausgaben bedürfen einer vorherigen Zustimmung der/des ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB.

§ 7 Mitgliederaufnahme

1. In Anlehnung an den § 4 der Vereinssatzung hat die Mitgliederaufnahme in der Regel unter gleichzeitiger Zustimmung zum Bankeinzugsverfahren zu erfolgen.
2. Ein Mitgliederaufnahmestop kann nur mit Zustimmung des Vorstands, auf Anraten der Abteilungsleiter/innen erfolgen und ist zeitlich zu begrenzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. April 1993 in Kraft.

gez. Wolfgang Burat

gez. Hans Brozio

gez. Friedhelm Meiß

gez. Willi Nagelsdick